



Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

10. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 03.01.2019

NR. 1

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 26.05.2019

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) auf.

1. Wahltag

Mit Bekanntmachung des Städteregionsrates der Städteregion Aachen vom 19.12.2018 wurde der Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) auf den 26.05.2019 und für eine etwaige Stichwahl - vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen - auf den 16.06.2019 festgesetzt.

2. Ort und Zeit der Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl,

08.04.2019, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter, Wahlamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Zimmer 6, eingereicht werden.

Die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Wahlleiter kostenlos erhältlich. Es wird **dringend empfohlen**, die Wahlvorschläge **so frühzeitig vor dem 48. Tag vor der Wahl einzureichen**, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, **noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können**.

Nach Ablauf dieser Frist können nur noch solche Mängel behoben werden, die die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nicht berühren. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind **ungültig** und müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden.

3. Wählbarkeit

Wählbar ist gemäß § 65 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

4. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG (**Parteien**), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (**Wählergruppen**) und von einzelnen Wahlberechtigten (**Einzelbewerbern**) eingereicht werden. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.

5. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Anforderungen an Wahlvorschläge sind insbesondere in den §§ 46b, 46d i.V.m. §§ 15 und 17 KWahlG NRW und in den §§ 75a, 75b i.V.m. §§ 25 bis 27 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) benannt. Auf diese Vorschriften weise ich

ausdrücklich hin. Insbesondere bitte ich Folgendes zu beachten:

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat/Städteregionsrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Der **Wahlvorschlag** soll nach dem **Muster der Anlage 11d KWahlO NRW** eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den **Namen** und ggf. die **Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe**, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlags-trägers gekennzeichnet werden;
2. **Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift** (Hauptwohnung) sowie **Staatsangehörigkeit** des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), in der Vertretung der StädteRegion Aachen, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand (beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen entsprechend § 26 Abs. 5 KWahlO NRW), eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Wahlvorschläge der vorgenannten Parteien und Wählergruppen müssen **zudem von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein** (Unterstützungsunterschriften). Es sind **mindestens 220 gültige Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Die gesetzlichen Vorgaben für die Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind unter Ziffer 6 erläutert.

Dem Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO NRW) sind zudem folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12c KWahlO NRW**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und die Erklärung, dass er für keinen anderen Wahlvorschlag für die Wahl eines Landrates oder Bürgermeisters seine Zustimmung als Bewerber gegeben hat; die **Zustimmungserklärung** kann auch auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden
- Eine **Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters** nach dem Muster der **Anlage 13b KWahlO NRW**, dass der **Bewerber wählbar** ist (die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag erfolgen)
- Bei Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** nach dem **Muster der Anlage 9c KWahlO NRW**
- Bei Parteien und Wählergruppen eine **Versicherung an Eides Statt** gemäß dem **Muster der Anlage 10c KWahlO NRW** in Bezug auf die ordnungsgemäß erfolgte Bewerberaufstellung

In Bezug auf die Anlagen 9c und 10c KWahlO NRW ist zu beachten, dass als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe in einem Wahlvorschlag nur benannt werden kann, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Einzugsgebiet ist das gesamte Wahlgebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Als Vertreter einer Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der/des Bewerber/in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist durch die Niederschrift gemäß der Anlage 9c KWahlO NRW nachzuweisen. Diese enthält Angaben über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung.

Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben zudem gegenüber dem Wahlleiter entsprechend der Anlage 10c KWahlO NRW an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

6. Vorgaben bei der Einreichung von Unterstützungsunterschriften

Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern entsprechend der Anlage 14c KWahlO NRW zu erbringen, die auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Anforderung der Formblätter werden durch den Wahlleiter die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers im Kopf des Formblattes vermerkt. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG NRW zu bestätigen.

Erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung und Angabe der o.a. Daten auf dem Formblatt dürfen Unterstützungsunterschriften geleistet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner **persönlich und handschriftlich ausgefüllt** werden.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt oder auf dem Muster der Anlage 15 KWahlO NRW erbracht werden. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Stolberg, den 20.12.2018

Robert Voigtsberger
Wahlleiter



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.